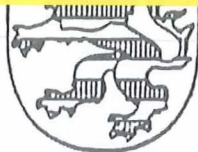


6 U 40/92

3/12 O 74/91

Landgericht
Frankfurt am Main



Verkündet laut Protokoll
am 21. Dezember 1993

Reinhardt,
Justizassistent z.A.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn Peter Jacobsohn, 42 Red Barn Road, Wayland, Mass.
01778, USA,

Klägers und Berufungsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schiedermaier, Frank-
furt am Main-

gegen

1. Herrn Dr. Helmut Reinhardt, Oberwasserstr. 12, Berlin,
2. den Verlag der Weltbühne GmbH, vertreten durch den Geschäfts-
führer Dr. Helmut Reinhardt, Oberwasserstr. 12, Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Seisler, Frankfurt am
Main-

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Frankfurt am
Main durch Richter am Oberlandesgericht Asendorf als Einzel-
richter im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 12. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main vom 27. November 1991 abgeändert.

Die Beklagten werden ihrem Anerkenntnis gemäß verurteilt,

1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,- DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, eine Druckschrift unter dem Titel "Die Weltbühne" herauszugeben und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen;

2. dem Kläger unter Angabe der jeweiligen Preise aufgeschlüsselt nach Jahrgängen und Einzelnummern Auskunft über die Anzahl der unter Verstoß gegen oben 1. verbreiteten Exemplare der "Weltbühne" zu geben.

3. Es wird festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm durch das Verbreiten der "Weltbühne" gemäß oben 1. entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschwer der Beklagten: 100.000,- DM

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat Erfolg. Nachdem die Beklagten im Einzelrichtertermin vom 18.6.1993 (Bl. 399 ff, 401 d.A.) das mit der Berufung weiterverfolgte Klagebegehren anerkannt hatten und sich beide Parteien mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter ohne erneute mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben (Schriftsatz der Beklagten vom 19.10.1993, Bl. 458 d.A., Schriftsatz des Klägers vom 5.11.1993, Bl. 462 d.A.), sind das angefochtene Urteil abzuändern und die Beklagten im schriftlichen Verfahren ihrem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen (§ 307 Abs. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 1 ZPO.

Asendorf

Ausgerichtet

Frankfurt am Main, den 23.12.93

Heubach
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle